

Erläuterungen:

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. g) KrO NRW ist der Kreistag für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zuständig. Der Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes wurde mit dem Haushaltsplanentwurf 2006 allen Abgeordneten mit Schreiben vom 07.02.2006 zugesandt.

Im Auftrag

(Ganseuer)